

# Schiedsrichterordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018

## A Allgemein

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichterwesen (FB SR-Wesen).

## B Organisation

1. Zusammensetzung  
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher lizenzierter Schiedsrichter in Bayern.
2. Schiedsrichter  
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises oder Zertifikates ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.  
Ein Schiedsrichter soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Bezirk zugeordnet werden.  
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
  - 2.1 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung nach den Prüfungsrichtlinien des FB SR-Wesen mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SRaT und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR-Wesen.
  - 2.2 Verbandsschiedsrichter (VSR), die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des Ressorts Schiedsrichter im DTTB (DTTB-RSR) mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SRaT nachweisen.  
Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom FB SR-Wesen festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.
  - 2.3 Nationale Schiedsrichter (NSR), die als VSR eine Prüfung des DTTB-RSR mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
  - 2.4 Internationale Schiedsrichter (ISR), die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB-RSR im DTTB-SR-Ausweis.

3. Leitung  
Die Leitung der Schiedsrichterorganisation auf Verbandsebene obliegt dem FB SR-Wesen. Das Leitungsgremium wird vom VSRO als Vorsitzendem geführt.

### **C SR-Einsatz**

1. Regeln und Ordnungen  
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
  - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
  - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
  - 1.3 die Bestimmungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. Schiedsrichter-Einsatzmöglichkeiten  
Schiedsrichter können eingesetzt werden als:
  - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
  - 2.2 SR-Einsatzleiter (SREL) bei Großveranstaltungen
  - 2.3 SR am Tisch (SRaT)
  - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
  - 2.5 Schlagzähler oder Zählgerätebediener.  
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. OSR-Einsatzenteilung bei Mannschaftskämpfen  
Der Einsatz von OSR für die Mannschaftskämpfe in allen Spielklassen wird vom regional zuständigen Verbandsschiedsrichtereinsatzleiter (VSREL) vorgenommen.
4. Einsatzenteilung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
  - 4.1 OSR-Einsatz  
OSR für Einzelmeisterschaften und Turniere werden wie folgt eingesetzt
    - 4.1.1 Veranstaltungen auf Bundesebene – vom DTTB-RSR
    - 4.1.2 Veranstaltungen auf Verbandsebene – vom VSRO bzw. FB SR-Wesen
    - 4.1.3 Veranstaltungen auf Bezirksebene – vom regional zuständigen VSREL
    - 4.1.4 Offene, genehmigte Einzelturniere – vom regional zuständigen VSREL
  - 4.2 SR-Einsatz
    - 4.2.1 Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes-, oder Verbandsebene werden Schiedsrichter als SRaT und SR-Assistenten am Tisch eingesetzt.  
Dieser Einsatz wird vom VSRO bzw. vom FB SR-Wesen festgelegt und von diesen in Zusammenarbeit mit den VSREL geregelt.  
Ausgenommen hiervon sind NSR und ISR, die vom DTTB-RSR bzw. durch die ITTF oder ETTU eingesetzt werden.
    - 4.2.2 Zahl der Schiedsrichter  
Bei Veranstaltungen gemäß SRO 4.2.1 wird die Anzahl von Schiedsrichtern gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen festgelegt oder ansonsten wird folgende Anzahl von Schiedsrichtern eingesetzt:
      - 3 SR pro Tisch, sofern SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.
      - 1,5 SR pro Tisch, sofern keine SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.

## **D SR-Kleidung**

Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen.

1. Bezirks- und Verbandsschiedsrichter:  
Dunkelgraue Hose, schwarzes Hemd mit SR-Abzeichen des BTTV, Namensschild und Hallensportschuhe.
2. Nationale Schiedsrichter:  
nach Vorgabe des DTTB-RSR.
3. Internationale Schiedsrichter:  
NSR-Kleidung mit ISR-Abzeichen.

Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

## **E Lehr- und Prüfungsrichtlinien**

1. Aufgaben  
Dem FB SR-Wesen obliegt hinsichtlich des Lehr- und Prüfungswesens folgende Aufgaben:
- 1.1 Schulung der Schiedsrichter  
Hierzu gehören insbesondere
  - 1.1.1 Terminierung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern zu Bezirksschiedsrichtern in Absprache mit dem regional zuständigen VSREL.
  - 1.1.2 Terminierung und Durchführung von BSR-Fortbildungslehrgängen in Absprache mit den regional zuständigen VSREL.
  - 1.1.3 Auswahl, Vorbereitung und Prüfung geeigneter BSR zum Aufstieg vom Bezirks- zum Verbandsschiedsrichter (VSR).
  - 1.1.4 Terminierung und Durchführung von VSR-Fortbildungslehrgängen.
- 1.2 Regelauslegung
  - 1.2.1 Bekanntmachen und Kommentierung von Regeländerungen.
  - 1.2.2 Verbesserung der Regelkenntnis bei allen Verbandsangehörigen.
2. Träger der Lehrarbeit  
Träger der Lehrarbeit innerhalb des FB SR-Wesen ist das SR-Lehrteam. Ihm gehören an:
  - 2.1 der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen (VFW SR-LW)
  - 2.2 die Verbandsschiedsrichterlehrwarte

### 3. Lehrgänge

Die vom SR-Lehrteam durchzuführenden Lehrgänge unterscheiden sich in

#### 3.1 Lehrgänge mit abschließender Prüfung

Hierzu gehören

##### 3.1.1 SR-Neulingslehrgänge

Für die Ausbildung von SR-Anwärtern zu BSR werden SR-Neulingslehrgänge durchgeführt. Die Meldung der SR-Anwärter erfolgt über die Vereine oder persönlich an die regional zuständigen VSREL. Die Organisation obliegt dem VSREL, in dessen Bezirken der Lehrgang stattfindet. Das Mindestalter für SR-Anwärter beträgt 14 Jahre. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung, die aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.

##### 3.1.2 VSR-Prüfung

Für die Fortbildung von BSR zu VSR werden nach Bedarf VSR-Prüfungen abgehalten. Die Einladung der einzelnen Schiedsrichter erfolgt nach Meldung über den jeweiligen VSREL durch den VFW SR-LW.

Die Lehrgangsteilnehmer müssen eine Prüfung unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des DTTB-RSR ablegen.

##### 3.1.3 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihm dürfen außer dem VSRO nur der VFW SR-LW und/oder die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

#### 3.2 Lehrgänge und Referate ohne abschließende Prüfung

3.2.1 Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei den Schiedsrichtern und bei anderen Verbandsangehörigen sind bei Bedarf und nach Genehmigung durch den VSRO SR-Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen/Veranstaltungen des BTTV durchzuführen.

##### 3.2.2 VSR-Fortbildungslehrgänge

Für die nach SRO B 2.2 vorgeschriebene Fortbildung der VSR werden entsprechende Lehrgänge durch den FB SR-Wesen festgelegt. Die Einladung der VSR erfolgt durch den VFW SR-LW.

Die Lehrgangsleitung muss in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihr dürfen nur der VSRO, der VFW SR-LW und die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.

## F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Lizenz gemäß B 2.1 ff. nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des FB SR-Wesen.

## **G Kostenerstattung**

1. Die Kostenerstattung ist in der Beitrags- und Gebührenordnung bzw. der Finanzordnung geregelt.
2. Der FB SR-Wesen ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

## **H Ehrungen**

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB SR-Wesen. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der SRO erfüllen.

## **I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter**

1. Gegen Schiedsrichter  
Der VSRO bzw. der regional zuständige VSREL kann einem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr gemäß § 47 RVStO auferlegen, wenn
  - 1.1 ein eingeteilter SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
  - 1.2 ein OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
  - 1.3 ein OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

## **K Schlussbestimmungen**

Diese SRO tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.